

# Schulgottesdienste Schuljahr 2021-2022 – Stand 2021-11-27

**Achtung: ab 25.11.2021 gilt in Baden-Württemberg die Alarmstufe II<sup>1</sup>**

Liebe Kollegen/innen,

die „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)“ mit Gültigkeit ab 24. November 2021<sup>2</sup>, empfiehlt grundsätzlich „die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das regelmäßige Belüften von geschlossenen Räumen“. (§2)

1. Immunisierten Personen (getestet /genesen) nach §4 ist der Zutritt für in Teil 2, §10 genannten **Veranstaltungen**<sup>3</sup> generell – sofern sie asymptomatisch sind - erlaubt. Schülerinnen und Schüler fallen auch unter diese Gruppe, insofern sie §5 (3) *als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.*<sup>4</sup>
2. Was bedeutet dies für die Schulgottesdienste? Veranstalter des Schulgottesdienstes ist die jeweilige Schule, die diesen gemeinsam mit den „örtlichen Kirchenbehörden“ anbietet<sup>5</sup>. Beim Schulgottesdienst handelt es sich daher um eine schulische Veranstaltung. Leider gibt es keinen Paragraphen, der das Verhalten bei Schulgottesdiensten näher regelt. Daher kann nur abgeleitet Folgendes gesagt werden:

## 2.1 Schulgottesdienste in Verantwortung der Schule<sup>6</sup>

### Welche Regeln gelten für Schulveranstaltungen?

#### § 8 CoronaVO Schule verweist auf

- o die Veranstaltungsregeln in § 10 CoronaVO und
- o die Regeln der CoronaVO Schule, die bei Veranstaltungen in der Schule **vorrangig zu beachten** sind.

#### Generell gilt für Veranstaltungen (sofern nicht privat):

- o Ein Hygienekonzept muss erstellt werden.
- o In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.
- o Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden.

Bei Veranstaltungen **in der Schule bzw. auf dem Schulgelände** gilt außerdem **3 G (geimpft, genesen, getestet) und Maskenpflicht**.

Für schulische Veranstaltungen, die **außerhalb des Schulgeländes** stattfinden, gilt zusätzlich Folgendes:

	Stufenregeln für Veranstaltungen nach § 10 CoronaVO		
	Basisstufe	Warnstufe*	Alarmstufe*
Geschlossene Räume	3 G	3 G nur PCR möglich!	2 G
Im Freien	> 5000 oder Nichteinhaltung Mindestabstand: 3 G	3 G	2 G

\*Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt in allen Stufen bei Nachweis des Schülerstatus gestattet (§ 5 Absatz 3 CoronaVO), d.h. sie benötigen in der Warnstufe keinen PCR-Testnachweis und können in der Alarmstufe auch teilnehmen, wenn sie nicht immunisiert sind.

<sup>1</sup> [https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05\\_Service/LageberichtCOVID19/COVID\\_Lagebericht\\_LGA\\_211125.pdf](https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/LageberichtCOVID19/COVID_Lagebericht_LGA_211125.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

<sup>3</sup> §10 (7) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

<sup>4</sup> [Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/), §5,3.

<sup>5</sup> Verwaltungsvorschrift des Landes BW: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-220-KM-20010731-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=tru>

<sup>6</sup> Das folgende Schaubild ist entnommen: <https://km-bw.de/Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-schule>

Daraus ergeben sich also folgende **Möglichkeiten der Gestaltung von Schulgottesdiensten**:

- **Schulgottesdienst im Klassenverband im Klassenzimmer:**

Man bleibt in der eigenen Klasse. Lieder können eingespielt werden. Bausteine und Lieder stehen unter [www.rpi-baden.de](http://www.rpi-baden.de) – Schulgottesdienste zur Verfügung.

**Es wird dringend empfohlen, die gottesdienstliche Feier / Andacht nach Vereinbarung mit der Schulleitung in der ersten Stunde abzuhalten.** Dies eröffnet den nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, erst zur zweiten Stunde an die Schule zu kommen. Eine Absprache zwischen den Fachschaften für evangelische und katholische Religion an den Schulen ist notwendig.

- **Schulgottesdienst im Klassenverband im Freien auf dem schulischen Gelände:**

Es muss gewährleistet sein, dass die Jahrgänge einzeln auf den Pausenhof kommen (und gehen) und dort auch im Klassenverband versammelt bleiben und dabei den Mindestabstand einhalten. Das wird nur bei größeren Freiflächen möglich sein und stellt die Frage nach dem Handling, wenn die Gruppen über einen weiteren Raum verteilt sind. Bei Musik im Freien ist für eine entsprechende technische Ausstattung (Kabel, Mikroanlage, Anlage mit Boxen) zu sorgen. Auf entsprechende Abstände ist zu achten.

Auch hier wird empfohlen die Gottesdienste in der ersten Stunde abzuhalten, so dass die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler erst zur zweiten Stunde in den Unterricht kommen können.

**3. Kirchliches Angebot eines Schüler:innengottesdienstes<sup>7</sup> - Gottesdienst für Schülerinnen und Schüler in einer Kirche:**

Der Schüler:innengottesdienst ist eine kirchliche Veranstaltung, die in den Räumen der Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde durchgeführt wird.

Die Schule eröffnet nur die Möglichkeit, dass dieser in der ersten Stunde stattfinden kann und weist darauf hin. Die Verantwortungsübertragung liegt bei den veranstaltenden Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden. Hier gilt das Schutzkonzept für Gottesdienste in Kirchen<sup>8</sup>: Singen mit Maske erlaubt, da Alarmstufe beträgt der Abstand 2m oder nur 3G (PCR – Test!), **die Maximalbelegung richtet sich nach der Größe der Kirche und der damit unter Coronabedingungen zur Verfügung stehenden Plätze.**

Lieder für die SuS stehen als Clips auf der Homepage des RPIs ([www.rpi-baden.de](http://www.rpi-baden.de) – Schulgottesdienste) zur Verfügung.

Für eine entsprechende technische Ausstattung (Kabel, Mikroanlage, Anlage mit Boxen) sollte gesorgt werden.

Da es im letzten Jahr an vielen Orten sehr gut gelungen ist, die Schulgottesdienste trotz erschwelter Bedingungen zu feiern, müsste dies auch dieses Jahr möglich sein.

Gottes Segen, viele gute Gedanken und gutes Wetter wünscht

Dr. U. Hauser, RPI Baden

---

<sup>7</sup> [Landesrecht BW Ministerium für Kultus Jugend und Sport | Verwaltungsvorschrift \(Baden-Württemberg\) | Schul- und Schülergottesdienst, Buß- und Bettag | i. d. F. v. 11.11.2009 | gültig ab 01.08.2010 \(landesrecht-bw.de\)](#) – Absatz 2.

<sup>8</sup> <https://www.ekiba.de/media/download/variant/192473>